

# RS OGH 1986/7/3 12Os94/86 (12Os95/86)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1986

## Norm

KFG 1967 §102 Abs1

StGB §6 F

## Rechtssatz

Es stellt im allgemeinen keinen Sorgfaltsverstoß dar, wenn sich ein Kraftfahrer auf die Dauerhaftigkeit der Behebung eines Defekts durch eine Fachwerkstätte verläßt, soweit nicht besondere Umstände des Einzelfalles - zB ein vom Kraftfahrzeugmechaniker erklärter Vorbehalt oder wahrnehmbare Auffälligkeiten beim Kraftfahrzeug - auf ein Fehlschlagen der Arbeit hinweisen; vorangegangene und erfolglos gebliebene Reparaturversuche sind für sich allein aber noch kein ausreichendes Indiz für ein neuerliches Auftreten des Mangels nach augenscheinlich gelungener nochmaliger Reparatur.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 94/86  
Entscheidungstext OGH 03.07.1986 12 Os 94/86  
Veröff: SSt 57/50 = ZVR 1988/9 S 28

## Schlagworte

SW: Auto

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0065740

## Dokumentnummer

JJR\_19860703\_OGH0002\_0120OS00094\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)